



Zuwendungsfähige Ausgaben

Alle Ausgaben, die zur Projektdurchführung (Durchführung der Maßnahmen) notwendig und angemessen sind, sind zuwendungsfähig. Darunter fallen insbesondere

1. Personalmittel für Projektdurchführung und –betreuung

1.1 Personal im Inland

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß TVöD
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Projekt-Koordinatoren)

1.5 Personal im Ausland (an Partnerhochschule, ortsübliche und angemessene Vergütung)

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch Projekt-Koordinatorinnen und -Koordinatoren)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Die Personalausgaben sollen 30% der beantragten Gesamtausgaben nicht überschreiten. Insoweit Probleme bei der Beschäftigung Studentischer Hilfskräfte für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten bestehen, können stattdessen ggf. Ausgaben für TVL-Angestellte (E8) beantragt werden.

2. Sachmittel

2.1 Honorare

- für externe Expertinnen und Experten und Dienstleister bis zu 250 Euro/Tag (keine Vertreter der beteiligten Hochschulen) für Vorträge oder Workshops; nicht für Curricula-Entwicklung (ggf. Zuschuss zu Mobilität und Aufenthalt analog zu den geltenden Fördersätzen im Programm). Externe Expertinnen und Experten gelten als geförderte Personen.
- Honorare für Hilfskräfte (Hilfsarbeiten z.B. bei Konferenzen, Workshops etc.)
- für Übersetzungen von Unterrichts- bzw. projektbezogenen Materialien

2.2 Mobilität Projektpersonal

- Ausgaben für Mobilität projektbezogener Dienstreisen sind für Beschäftigte der deutschen Hochschulen gemäß BRKG/LRKG geltend zu machen.
- Ausgaben für Mobilität für Beschäftigte von Weiterleitungsempfängern (Partnerhochschule im Ausland) sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen.

Abweichend vom BRKG: nur Flüge in der Economy-Class und Bahnfahrten 2. Klasse

Es sind prinzipiell nur die Beförderungsausgaben vom Hochschulort bzw. Standort der in die DAAD-Förderung eingebundenen Partnerhochschulen zuwendungsfähig.

2.3 Aufenthalt Projektpersonal

- Ausgaben für Aufenthalte projektbezogener Reisen sind für deutsche Hochschulangehörige gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG/LRKG) (max. für einen Monat) geltend zu machen
- Ausgaben für Aufenthalte projektbezogener Reisen ausländischer Partnerhochschulangehöriger (siehe unter Ziffer 3.4).

2.4 Sachmittel Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter (Druck- und Vervielfältigung, Toner, Tinten etc.)
- Wirtschaftsgüter (Kleingeräte zur besseren Ausstattung der ausländischen Partnerhochschule einmalig bis zu 5.000 Euro; in begründeten Ausnahmefällen bei Süd-Süd-Partnerschaften und besonders finanzschwachen Partnerhochschulen bis zu 10.000 Euro)
- Druck/Publicationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Ausgaben für Flyer, Broschüren, Plakate etc., Online-Bereich (z.B. Entwicklung, Einrichtung und Pflege von Kommunikations- und Lernplattformen, Internetpräsenzen, e-Journals, online-Bibliotheken))
- Externe Dienstleistungen (gemäß Ausschreibung)
- Sonstiges
 - Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichts-, Lehr- und Fachbücher, Fachmedien, u.ä.;
 - Software, Lizenzen;
 - Ausgaben für Visagebühren;
 - Notwendige Impfungen sowie Malaria-Prophylaxe;
 - Gebühren für Geldtransfer ins Ausland;
 - Beitrag zur Krankenversicherung;
 - Teilnehmerpauschale (50 Euro/Tag/Teilnehmer) zur Durchführung von Veranstaltungen (Workshops und Konferenzen o.ä.).
Mit der Teilnehmerpauschale sind die Ausgaben für die technische Ausstattung, Raummiete und ggf. Kaffeepausen abgegolten.
Die Teilnehmerpauschale entsteht mit Beginn der Veranstaltung und wird mit der Vorlage einer unterschriebenen Teilnehmerliste nachgewiesen.
 - Ausgaben für Fachexkursionen

3. Geförderte Personen

3.1 Mobilität geförderte Personen

Mobilitätsausgaben der geförderten Personen des Zuwendungsempfängers sind anhand von Belegen gemäß BRKG/LRKG geltend zu machen.

Mobilitätsausgaben des ausländischen Partners (Projektpartner der deutschen Hochschulen) können anhand von Belegen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend gemacht.

Abweichend vom BRKG: Nur Flüge in der Economy-Class und Bahnfahrten 2. Klasse.

Von Partnerhochschule zu Partnerhochschule (Süd-Süd)

Ausgaben für Fahrt und Flug sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen. Bahnfahrten (unabhängig von ihrer Dauer) sind für die 2. Klasse und Flug nur in der Economy-Class zuwendungsfähig.

Innerhalb des Partnerlandes

Ausgaben für Fahrt und Flug können in Ausnahmefällen beantragt und geltend gemacht werden. Hier ist die Zustimmung des DAAD jeweils gesondert einzuholen.

3.4 Aufenthalt geförderte Personen

Aufenthalt ausländischer Geförderter in Deutschland	Aufenthalts- pauschale/Tag bis einschl. 12 Tagen	Aufenthalts- pauschale/Monat ab dem 13. Tag	Tages- pauschale pro Folgetag/Person
• Studierende (bis max. 5 Monate)	50 Euro	750 Euro	25 Euro
• Graduierte mit Bachelorabschluss (bis max. 5 Monate)	60 Euro	850 Euro	28 Euro
• Doktorandinnen und Doktoranden (jeweils mit Masterabschluss oder Äquivalent, bis max. 5 Monate)	80 Euro	1.200 Euro	40 Euro
• Promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Professorinnen/Professoren (max. 1 Monat)	bis einschl. 22 Tagen	ab dem 23. Tag	
	89 Euro	2.000 Euro	67 Euro

Aufenthalt deutscher Geförderter im Zielland einschl. Süd-Süd-Austausch	Aufenthalts- pauschale/Tag bis einschl. 12 Tagen	Aufenthalts- pauschale/Monat ab dem 13. Tag	Tages- pauschale pro Folgetag/Person
• Studierende (bis max. 5 Monate)	55 Euro	900 Euro	30 Euro
• Graduierte mit Bachelorabschluss (bis max. 5 Monate)	65 Euro	975 Euro	33 Euro
• Doktorandinnen/Doktoranden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, Dozentinnen/Dozenten, Assistentinnen/Assistenten etc. (jeweils mit Masterabschluss oder äquivalent, bis max. 5 Monate)	85 Euro	1.525 Euro	51 Euro
• Promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und Professorinnen/Professoren (i.d.R. max. 1 Monat))	bis einschl. 22 Tagen	ab dem 23. Tag	
	89 Euro	2.000 Euro	67 Euro

Die Aufenthaltspauschale entsteht mit Beginn des Aufenthaltes und wird mit der Vorlage einer Teilnehmerliste (mit Angabe der Aufenthaltsdauer) nachgewiesen.

An- und Abreisetag dürfen jeweils als ein Tag geltend gemacht werden.

Hinweis: Die ausländischen Gäste sollten dringend auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Kann eine Auslands-krankenversicherung im Heimatland nicht abgeschlossen werden, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die ausländischen Teilnehmer unmittelbar bei ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.